



BAHN-BKK
PostCenter
48123 Münster

- Erklärung zum Pflegeunterstützungsgeld
- Antrag auf Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung

1. Angaben zum Pflegebedürftigen	
Vorname Name: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____	Krankenversicherungsnummer: _____
Es besteht Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge Wenn ja, Name und Anschrift der Beihilfestelle: _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Angaben zur Pflegeperson	
Vorname Name: _____	Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____	Rentenversicherungsnummer: _____
Verwandtschaftsverhältnis zum Pflegebedürftigen: _____	
Ich bin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung: _____	
Name der Krankenkasse / des privaten Versicherungsunternehmens: _____	
Gesetzliche Krankenkasse / Höhe des Zusatzbeitrags: _____	
Private Krankenversicherung / monatlicher Beitrag: _____ (bitte Kopie des Beitragsbescheids beifügen)	

**3. Angaben zur Freistellung
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflZeitG**

Beginn der Freistellung: _____

Ende der Freistellung: _____

Hiermit erkläre ich, dass ich während des beantragten Zeitraumes

- von meinem Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt und
- von meiner Krankenkasse keine Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Verletztengeld)

erhalte.

4. Angaben zur Bankverbindung

Bitte überweisen Sie das Pflegeunterstützungsgeld und die ggf. zustehenden Beitragszuschüsse an folgendes Konto:

IBAN: _____

BIC: _____

Name der Bank: _____

Kontoinhaber: _____

Ich bestätige, dass sämtliche Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich werde Ihnen unverzüglich Mitteilung geben, wenn ich die o.a. Pflege beende, unterbreche oder wenn sonstige Veränderungen in den Verhältnissen eintreten, die für die Ansprüche nach § 44 a SGB XI i.V.m. § 2 PflZeitG erheblich sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und ist für die Durchführung unserer Aufgaben erforderlich. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie auf unserer Internetseite www.bahn-bkk.de/datenschutz. Gern senden wir Ihnen diese Informationen auch zu. Rufen Sie uns dazu bitte unter unserer kostenfreien Servicenummer an: 0800 22 46 255. Sie erreichen uns täglich von 8 bis 20 Uhr.

Das Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung Eine Information der BAHN-BKK Pflegekasse

Beschäftigte haben die Möglichkeit **bis zu zehn Arbeitstagen** der Arbeit fernzubleiben, um für **einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen** in einer **akut** aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. (§ 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz)

Eine Pflegesituation ist nur akut, **wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt** auftritt. In der Regel wird eine solche Situation zu Beginn einer Pflegebedürftigkeit eintreten. Dabei muss die Pflegebedürftigkeit nicht bereits festgestellt worden sein. Die Antragstellung und die Bescheinigung eines Arztes, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung voraussichtlich eintreten wird, sind ausreichend.

Im Einzelfall können die Voraussetzungen aber auch **bei einer plötzlichen Verschlimmerung** einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit gegeben sein.

Zu den nahen Angehörigen zählen

- Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Großeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Schwiegerkinder, Enkelkinder
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners

Das Pflegeunterstützungsgeld

- wird gezahlt als Ausgleich für das entgangene Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage. Die Zahlung selbst erfolgt kalendertäglich.
- wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Pflegekasse der (voraussichtlich) pflegebedürftigen Person zu richten.
- ist auf **zehn Arbeitstage je Pflegebedürftigem** begrenzt, d.h. mehrere Angehörige müssen sich den Anspruch ggf. aufteilen.
- beträgt 90 v.H. des ausgefallenen Nettoentgelts - wurden in den letzten 12 Monaten Einmalzahlungen gewährt, wird das entgangene Nettoentgelt in voller Höhe herangezogen.
- darf 70 % der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.
- vom so ermittelten Betrag sind dann Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken,- Renten- und Arbeitslosenversicherung) abzuführen.

Keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld

- haben Selbständige, Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB III, die keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben.
- Ein Anspruch besteht auch nicht, wenn für den Freistellungszeitraum ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder auf Kranken- oder Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes besteht

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der BAHN-BKK Pflegekasse